ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: **8 / 2015**

Erscheinungstag: **10. April 2015**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte; hier:
   a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
   b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch — S. 84
2. Öffentliche Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven; hier:
   a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
   b) Termin für die frühzeitigte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch — S. 86
3. Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven; hier:
   a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
   b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch — S. 88
4. Öffentliche Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte; hier:
   a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
   b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch — S. 90
5. Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich", Erkelenz-Mitte; hier:
   a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
   b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch — S. 92
6. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz vom 01.04.2015 — S. 94
7. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Melissa Braun — S. 99
8. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Betgenhauser Feld, Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft — S. 100
9. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebes Straßenbau NRW hier: Einziehungsabsicht einer Teilstrecke der Landesstraße 354 im Bereich des Abbaufeldes des Tagebaus Garzweiler — S. 102

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

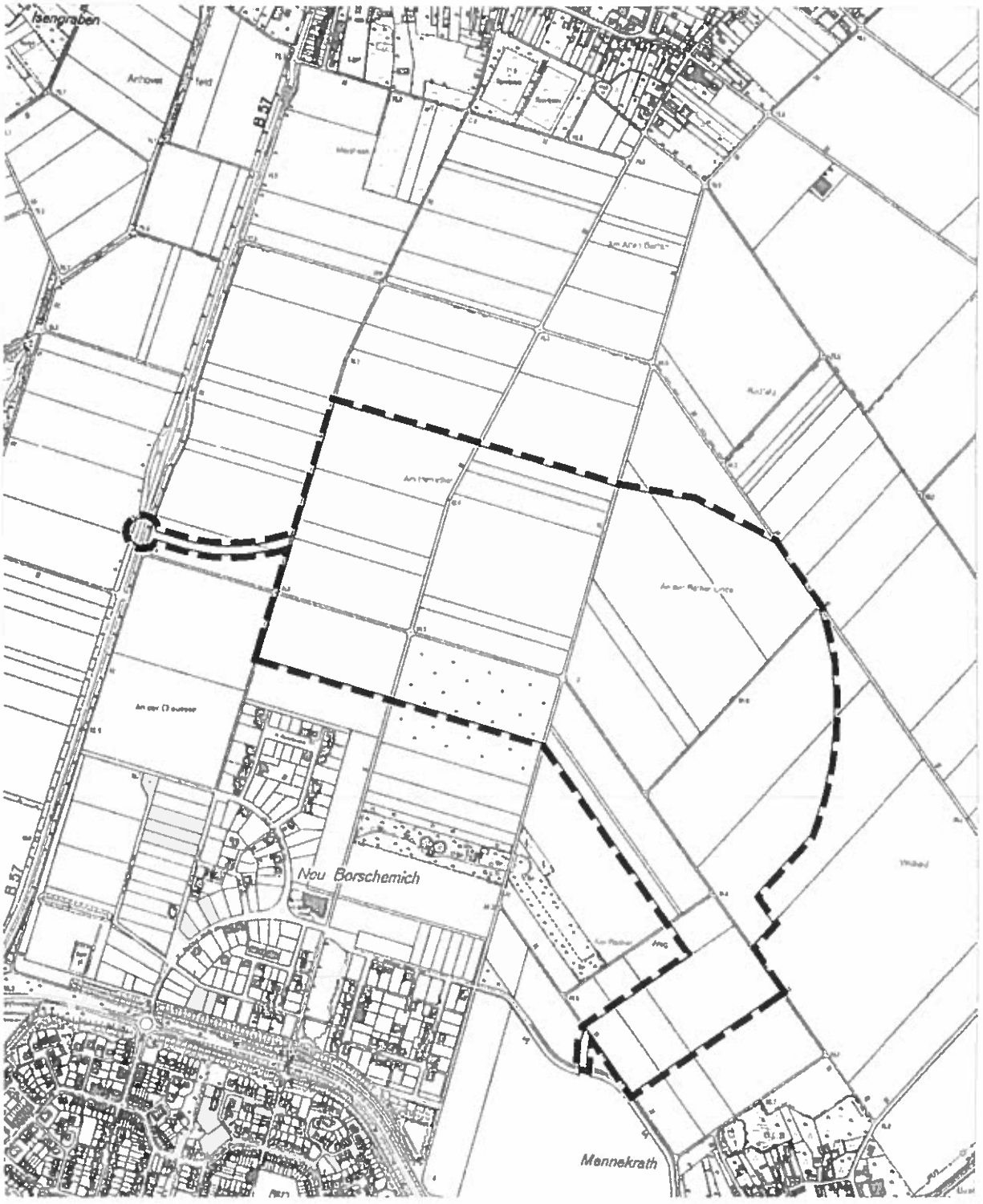

a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 beschlossen, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 28.04.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg
Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath)

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen, Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, aufzustellen.

b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 21.04.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven, aufzustellen.
b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 21.04.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 21.04.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

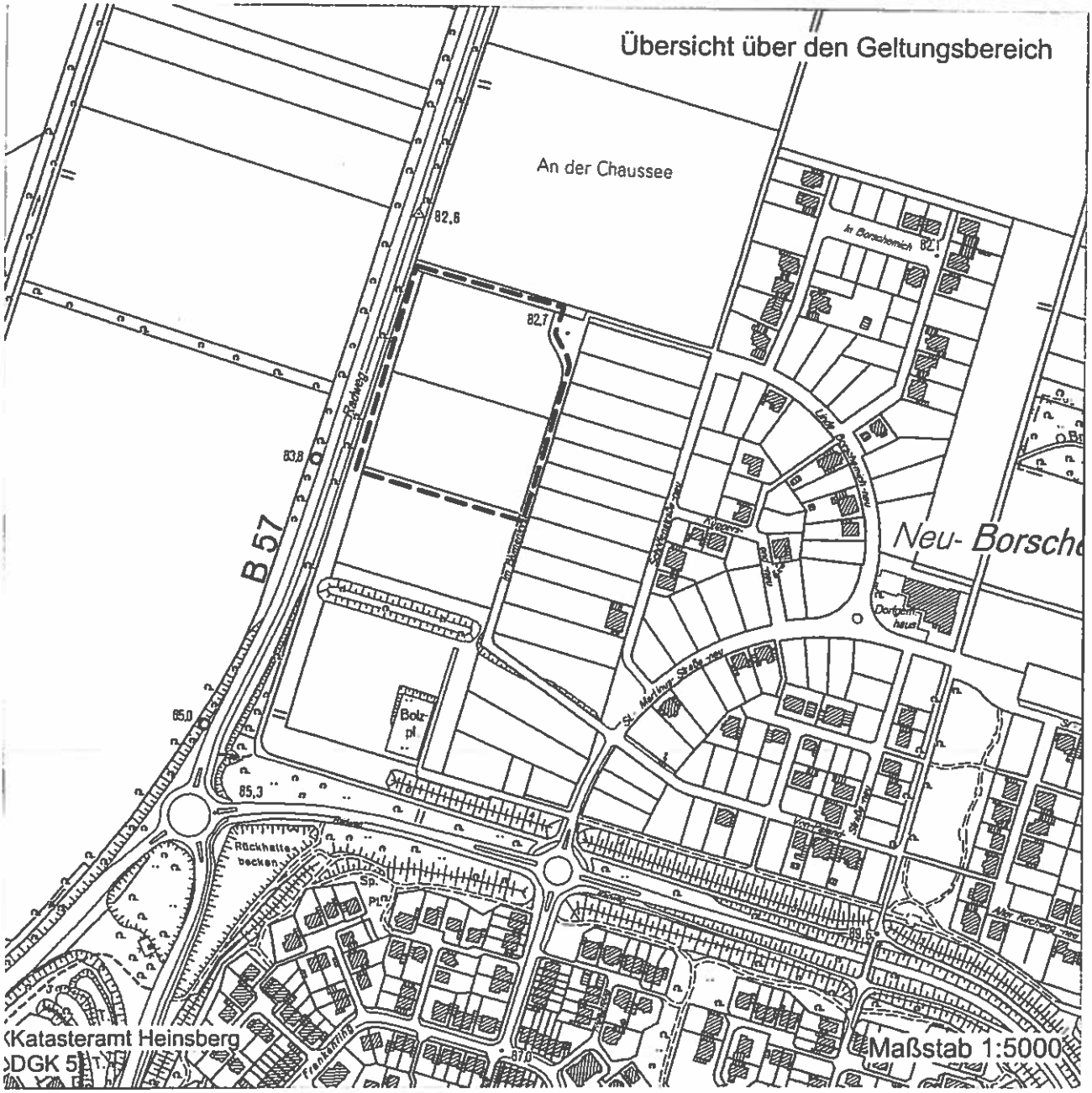

a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich", Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 21.04.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz
vom 01.04.2015

Aufgrund

der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in Kraft getreten am 27. Januar 2015;

der Bestimmungen des Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG – des Landes NRW (GV. NW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 1. August 2014 und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015,

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.03.2015 die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales

§ 1
Aufbau

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales (im Folgenden Jugendamt genannt) besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Erkelenz zuständig.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4
Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 7 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes in Aachen bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Heinsberg bestellt wird;

f) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden diese Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

h) beratende Mitglieder gemäß § 42 Abs. 1 Satz 6 GO.

i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll von jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben;

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

   b) die Festsetzung der Leistungen oder die Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

   a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

   b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

   c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 19 Abs. 3 KiBiZ),sowie die Ausgestaltung des Förderangebotes in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII),

   d) die grundsätzliche Verwendung der Zuschüsse gem. §§ 20 – 24 KiBiz, soweit sie nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind,

e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

f) die Auswahl der freien Träger der Jugendhilfe, die an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6
Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7
Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die *Satzung für das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz vom 01.04.2015* wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 01.04.2015

In Vertretung:

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII der Stadt Erkelenz vom 08.04.2014, Aktenzeichen 5136.02.002006 an

Frau Melissa Braun, geb. 23.03.1984, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 63, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 08.04.2015

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

Peter Jansen

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50670 Köln, den 05.03.2015
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Betgenhauser Feld, Aktenzeichen: 33.11 - 5 14 04 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 16.12.2014 wurde die Flurbereinigung Betgenhauser Feld angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Betgenhauser Feld.

In dem Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

Dienstag, den 28.04.2015 um 17.00 Uhr in den
Bürgersaal der Gemeinde Titz
Landstraße 4, 52445 Titz

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln,

Dezernat 33.11, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen
(§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

- -

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/betgenhauser_feld/index.html

veröffentlicht.

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung des Landesbetriebes Straßenbau NRW Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsabsicht einer Teilstrecke der Landesstraße 354 im Bereich des Abbaufeldes des Tagebaus Garzweiler.

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach vom 08.04.2015, Zeichen 20400/40400/4.22.02.02_L 354

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW - wird hiermit die beabsichtigte Einziehung eines Teilabschnittes der L 354 im Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler von Netzknoten 4904 021 nach Netzknoten 4904 080 von Station 0,000 nach Station 1,895 durch die Stadt Erkelenz öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einziehung selbst soll ab dem 01.08.2015 wirksam sein.

Lage der einzuziehenden Teilstrecke:
Stadt Erkelenz
Kreis Heinsberg
Regierungsbezirk Köln

Beginn und Ende der einzuziehenden Teilstrecke:

Von Netzknoten 4904 021	nach Netzknoten 4904 080
von Station 0,000	nach Station 1,895

Begründung:
Nach der aktuellen genehmigten Abbauplanung des Tagebaus Garzweiler wird der oben näher beschriebene Streckenabschnitt ab Ende 2015 bergbaulich in Anspruch genommen. Der landesplanerisch verbindlich festgelegte Braunkohlentagebau erfüllt die Kriterien des § 7 Abs. 3 StrWG NRW, weshalb die Einziehung verfügt werden kann. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Beprobungen und analytischen Untersuchungen hinsichtlich möglicher Schadstoffgehalte des Straßenkörpers und der darauf abzustimmenden Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung des o. g. Straßenabschnittes zum 01.08.2015 erforderlich.

Eine Karte, aus der die genaue Lage des zur Einziehung beabsichtigten Straßenabschnittes ersichtlich ist, liegt während der dreimonatigen Einwendungsfrist vom 10.04.2015 bis 09.07.2015 während der üblichen Dienststunden, und zwar:

montags, mittwochs und donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 und von 14:00 bis 16:00 Uhr
dienstags von 7:30 bis 12:30 und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr

bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 131, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach schriftlich gerichtet werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Mönchengladbach, den 08.04.2015

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Im Auftrag
gez. Straub

Erkelenz, den 10.04.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

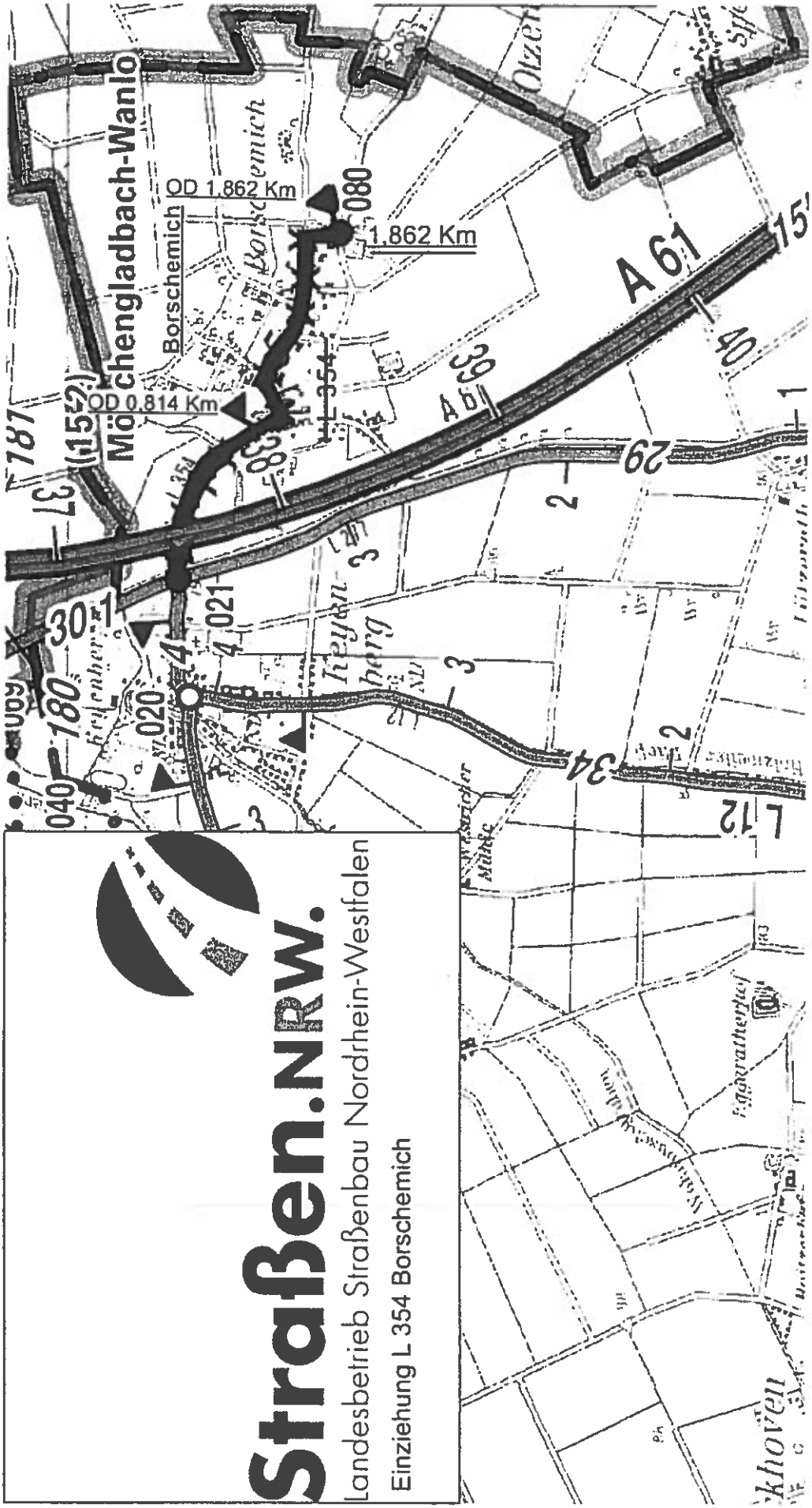
Mönchengladbach-Wanlo
Borschemich
OD 1,862 Km
1,862 Km
OD 0,814 Km
A 61
L 354
L 12
StraßenNRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Einziehung L 354 Borschemich